Kommunalunternehmen der
STADT BRAKEL

-ABWASSERWERK-

www.brakel.de/abwasserwerk

Informations-Broschüre

zur Einführung der getrennten
Abwassergebühr
in der

Stadt Brakel

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

in Folge eines Urteils des Oberverwaltungsgerichtes für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG Münster) müssen die Abwassergebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser in weiten Teilen von NRW neu berechnet werden, damit die Kosten verursachungsgerechter verteilt werden.

Daher führt das ABWASSERWERK DER STADT BRAKEL wie – andere Städte im Kreis Höxter - die neue Niederschlagswassergebühr und damit einen getrennten Abwassergebührenmaßstab ein. Mit dieser Broschüre erhalten Sie in Form eines Fragenkatalogs erste Informationen über die Einführung des getrennten Gebührenmaßstabs in der Stadt Brakel.

Voraussichtlich im 2. Quartal 2009 werden Sie als Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt aktiv in diesen Einführungsprozess einbezogen.

Selbstverständlich werden Sie dann über diesen Katalog hinaus umfassend informiert und bekommen auf alle individuellen Fragen Ihr Grundstück betreffend detaillierte Antworten durch kompetente Ansprechpartner.

Ihr Bürgermeister

Friedhelm Spieker

Ihre Betriebsleiter

Dieter Güthoff und Josef Rehrmann

Inhaltsverzeichnis:

Warum führt das ABWASSERWERK DER STADT BRAKEL mit der neuen Niederschlagswassergebühr einen getrennten Abwassergebührenmaßstab ein? 4

Wie geht das ABWASSERWERK DER STADT BRAKEL bei der Einführung der neuen Gebühren vor? 5

Warum wird der Gebührenbescheid 2008 und 2009 unter den Vorbehalt der Nachprüfung gestellt? 6

Wie werden Abwassergebühren zukünftig berechnet? 6

Erzielt das Abwasserwerk durch die neue Niederschlagsgebühr höhere Einnahmen? 8

Wie verändert sich die Gebührenbelastung für den Einzelnen? 8

Was ist Grundlage und Maßstab für die neue Niederschlagsgebühr? 8

Was genau bedeutet „abflusswirksame Fläche“? 9

Was zählt zur öffentlichen Abwasseranlage? 9

Darf ich Flächen vom öffentlichen Abwasserkanalnetz abkoppeln? 10

Muss der Gebührenzahler auch für die Straßen, Wege und Gebäude der Stadt zahlen? 10

Gibt es bei der Niederschlagswassergebühr Ausnahmen für bestimmte Flächen? 10

Woher weiß ich, wohin die Teilflächen auf meinem Grundstück entwässern? 10

Woran erkenne ich, welche Dachflächen an die Kanalisation angeschlossen sind? 11

Macht es einen Unterschied, ob ich direkt oder indirekt in den Kanal einleite? 11

Ist es ein Unterschied, ob mein Grundstück an einen Mischwasserkanal oder einen Regenwasserkanal angeschlossen ist? 11

Wird das Gefälle auf den Grundstücken irgendwie berücksichtigt? 11

Wie gehen Dachflächen und Gartenhäuser in die Niederschlagswassergebühr ein? 11

Werden spätere Veränderungen der Grundstücksflächen berücksichtigt? 12

Bin ich verpflichtet, den Auskunftsbogen auszufüllen und Auskünfte zu erteilen? 12

Das Niederschlagswasser ist doch sauber! Warum muss ich für die Beseitigung Gebühren bezahlen? 12

Warum führt das ABWASSERWERK DER STADT BRAKEL mit der neuen Niederschlagswassergebühr einen getrennten Abwassergebührenmaßstab ein?

Weil dieses Verfahren die Kosten gerechter aufteilt.

Bislang wurden in der Stadt Brakel die Abwassergebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser einheitlich nach dem Frischwassermaßstab (Trinkwasserverbrauch) zuzüglich einer Grundgebühr bemessen. Aufgrund eines Urteils des Oberverwaltungsgerichtes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18.12.2007 (OVG NRW, AZ: 9A3648/04) ist die Abrechnung der Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung nach dem einheitlichen Frischwassermaßstab nicht mehr zulässig. Der Frischwassermaßstab ist nach dem Urteil des OVG zur Abdeckung der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung nicht verursachergerecht.

Die Stadt Brakel und rund 160 andere Kommunen in NRW müssen das Urteil des OVG Münster jetzt umsetzen. Das Urteil ist seit Mai 2008 rechtskräftig. Deshalb führt die Stadt rückwirkend ab dem 01.01.2008 den vom OVG geforderten getrennten Abwassergebührenmaßstab ein. Durch die Einführung der Niederschlagswassergebühr erzielt das ABWASSERWERK DER STADT BRAKEL übrigens keine Mehreinnahmen! Die neue Niederschlagswassergebühr verteilt das Gebührenaufkommen lediglich neu – und zwar nach Maßgabe des OVG Münster verursachungsgerechter als früher.

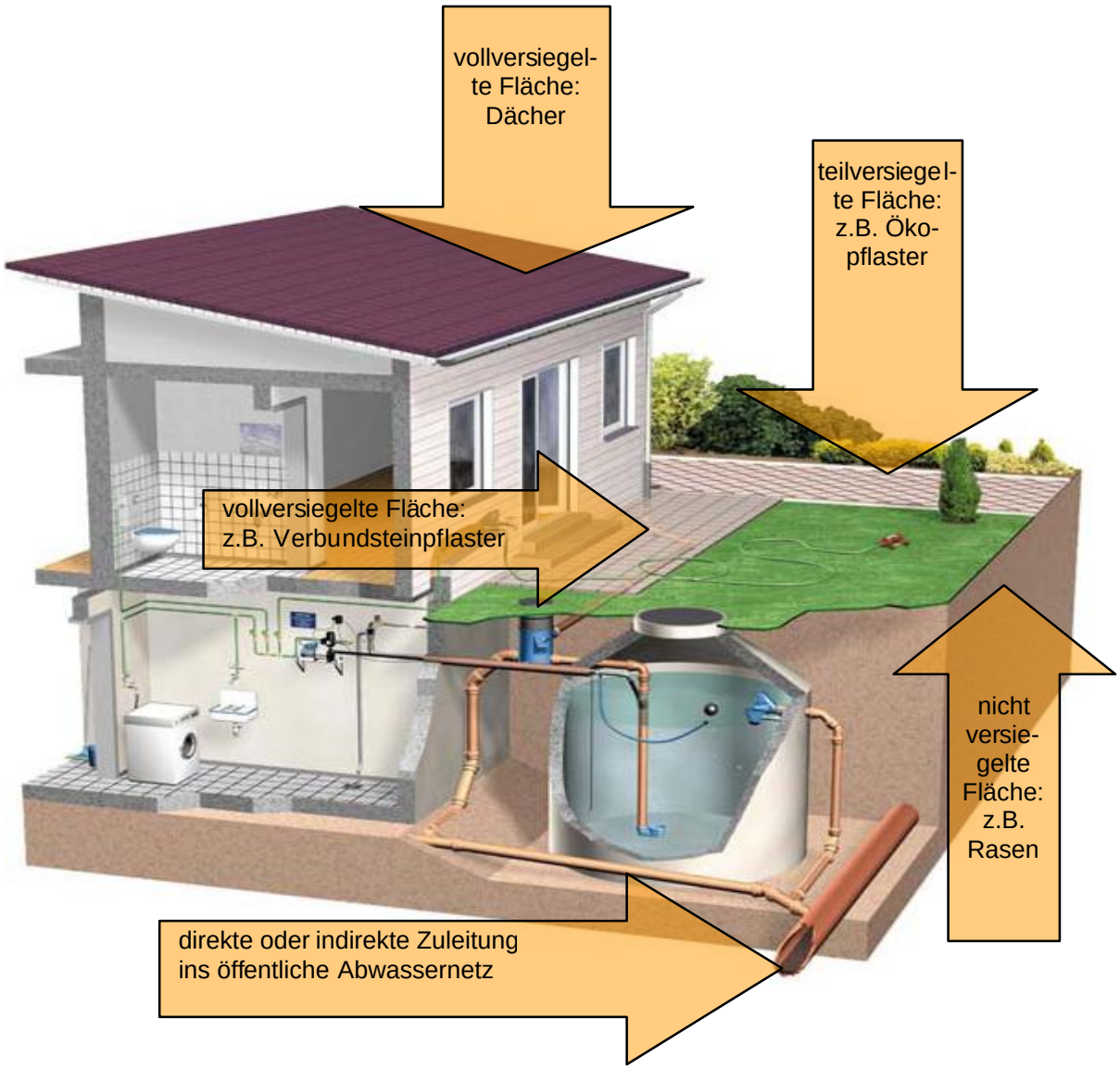

Wie geht das ABWASSERWERK DER STADT BRAKEL bei der Einführung der neuen Gebühren vor?

Bürgerfreundlich und kostenbewusst.

Das ABWASSERWERK DER STADT BRAKEL hat entschieden, den Einführungsprozess gemeinsam mit den Städten Bad Driburg und Beverungen zu gestalten. Kostenvorteile und ein größeres Verständnis in der Bevölkerung waren dabei die überzeugenden Gründe für das gemeinsame Vorgehen.

Das Stadtgebiet wird Anfang 2009 überflogen und photographiert. Dazu werden diese Luftbilder photogrammetrisch ausgewertet und mit den Liegenschafts- und Katasterkarten überlagert, alle mit einer genauen Planskizze Ihres Grundstücks. Die abflusswirksamen Flächen sind darin gekennzeichnet und mit den exakten Größen ausgewiesen. Jeder Grundstückseigentümer hat dann die Möglichkeit, die Auswertung und Abflusswirksamkeit seiner Grundstücksflächen zu kontrollieren und die Besonderheiten seines Grundstücks mitzuteilen. Mit dieser Bürgerbeteilung geht eine umfassende Öffentlichkeitsarbeit über alle gebührenrelevanten Besonderheiten und eine gezielte Individualberatung einher.

Nachdem alle Angaben geprüft und bei Bedarf korrigiert wurden, müssen die Erhebungsbögen wieder zurückgeschickt werden. Damit sind alle Daten zur Ermittlung der neuen Gebühr erfasst. Alles Weitere veranlasst das ABWASSERWERK DER STADT BRAKEL. Die Grundstückseigentümer müssen also nicht selbst ihre abflusswirksamen befestigten Flächen und/oder ihre Dachflächen vermessen! Zudem sichert die einheitliche Auswertung der Luftbilder auch die Gleichbehandlung in der Einmessung aller Flächen (z. B. die Dachüberständen). Baulich bedingte spätere Veränderungen müssen natürlich der Gemeinde gemeldet werden.

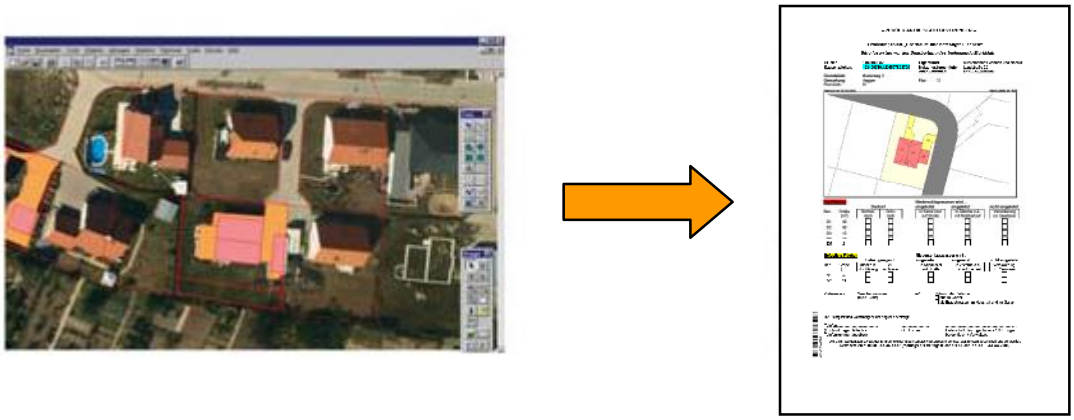

Der Versand der Gebührenbescheide mit dem getrennten Gebührenmaßstab für Schmutz- und Niederschlagswasser erfolgt voraussichtlich erstmals im Herbst 2009, rückwirkend zum 01.01.2008.

Warum wird der Gebührenbescheid 2008 unter den Vorbehalt der Nachprüfung gestellt?

Aus Gründen der Gleichbehandlung und mangels Grundlagen.

Der Abwassergebührenbescheid 2008 wird unter den Vorbehalt der Nachprüfung gestellt – er ist also nicht endgültig. Dies hat seinen Grund im sehr langwierigen Einführungsprozess der getrennten Abwassergebühr und in der Gleichbehandlung aller Gebührenzahler.

Der Maßstab für die neue Niederschlagsgebühr, nämlich die in den öffentlichen Kanal entwässernden abflusswirksamen Flächen, ist im Januar 2009 noch nicht bekannt. Darüber hinaus müssen die Kosten der Schmutzwasserbeseitigung und die Kosten der Niederschlagsbeseitigung, die bislang nicht getrennt erfasst wurden, auseinander gerechnet werden. Dieser Vorgang ist vor dem Hintergrund der im Stadtgebiet verlegten Mischwasserkanäle ebenfalls sehr zeitintensiv. Erst wenn alle gebührenrelevanten Grundlagen ermittelt wurden, kann der Rat der Stadt Brakel durch Satzungsbeschluss auch die neuen Gebührensätze festsetzen. Dies wird rückwirkend auf den 01.01.2008 erfolgen.

Wie werden Abwassergebühren zukünftig berechnet?

Verursachungsgerechter!

Für die Abwasserbeseitigung werden zukünftig zwei getrennte Gebühren erhoben. Hierzu müssen die Kosten des Abwasserwerkes zunächst getrennt nach den Kosten für die Schmutzwasserbeseitigung einerseits und die Niederschlagswasserbeseitigung andererseits ermittelt werden (Kostenträgerrechnung).

a) Die Schmutzwassergebühr deckt die Kosten für die Beseitigung des Schmutzwassers. Sie unterteilt sich – wie bisher – in eine Grund- und eine Verbrauchsgebühr und berechnet sich auch weiterhin nach dem Frischwassermaßstab (in €/cbm Trinkwasser). Der Gebührensatz wird im Laufe des Jahres 2009 vom Rat festgesetzt.

b) Die Niederschlagsgebühr deckt die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung. Sie wird ausschließlich auf der Grundlage der befestigten und in das öffentliche Kanalnetz abflusswirksamen Flächen (in €/qm Fläche pro Jahr) erhoben. Sie ist nicht etwa davon abhängig, wie viel Regen fällt! Der Gebührensatz wird nach Kenntnis aller gebührenrechtlichen Grundlagen im Laufe des Jahres 2009 vom Rat festgesetzt.

Schematische Darstellung der Gebührensituation

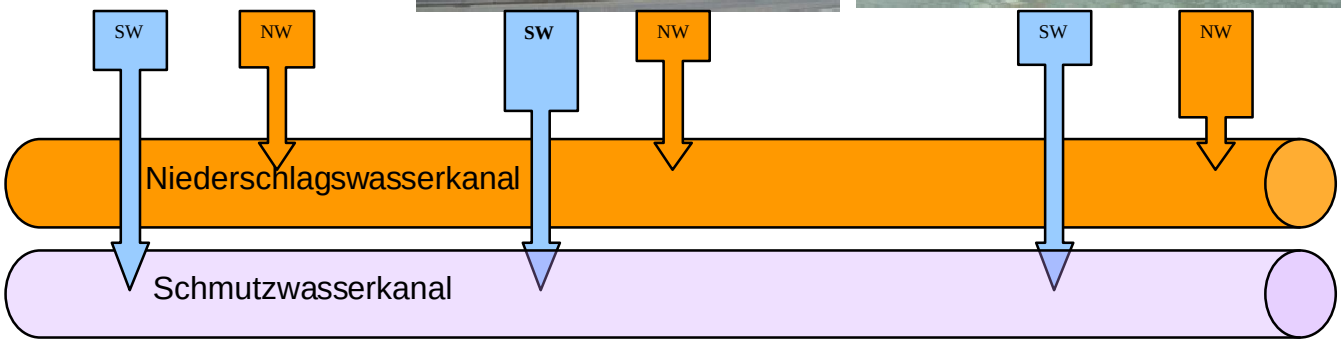

Einfamilienhaus
Frischwasserverbrauch und Abfluss von versiegelten Flächen sind ungefähr gleich

Wohnanlage
sehr hoher Frischwasserverbrauch, wenig versiegelte Fläche im Verhältnis zum Wasserverbrauch

Verbrauchermarkt
geringer Frischwasserverbrauch, viel versiegelte Fläche im Verhältnis zum Wasserverbrauch

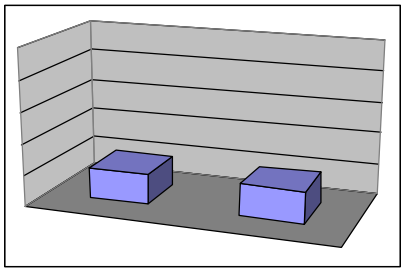

bisher zukünftig

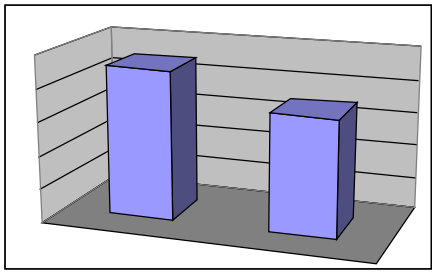

bisher zukünftig

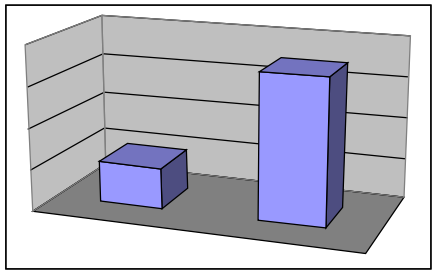

bisher zukünftig

Bisher wurde die Abwassergebühr nur nach dem **Frischwasserverbrauch** berechnet. Dadurch ergaben sich:
mittlere **hohe** **geringe**
Gebühren für die angeführten Beispiele.

Zukünftig werden die Kosten für die **Schmutzwasserbeseitigung** und die **Niederschlagswasserbeseitigung** getrennt berechnet. Die Gebühren für die angeführten Beispiele werden dadurch:
ungefähr gleich bleiben **sinken** **steigen**

Erzielt das Abwasserwerk durch die neue Niederschlagsgebühr höhere Einnahmen?

Nein.

Durch die Einführung der Niederschlagsgebühr bleibt das Volumen der von der Stadt Brakel insgesamt benötigten und vereinnahmten Abwassergebühren gleich. Die Erhebung des Gebührenvolumens erfolgt zukünftig nur über zwei separate Gebühren mit unterschiedlichem Maßstab.

Wie verändert sich die Gebührenbelastung für den Einzelnen?

Individuell unterschiedlich.

Die Einführung der Niederschlagsgebühr wird zu einer Veränderung der Abwassergebührenbelastung eines jeden einzelnen Grundstückseigentümers führen. Die Niederschlagsgebühr wird zusätzlich eingeführt, die Schmutzwassergebühr wird reduziert.

Es ist davon auszugehen, dass sich für die Bereiche der normalen Wohnbebauung mit Ein- und Zweifamilienhäusern kaum Veränderungen ergeben. Sicherlich werden Objekte mit hohem Frischwasserverbrauch, aber nur geringen befestigten abflusswirksamen Flächen (z. B. Mehrfamilienhäuser), durch die Einführung der Niederschlagsgebühr in der Summe eine Minderung ihrer Gebührenbelastung erfahren. Für Grundstücke mit großen, befestigten, abflusswirksamen Flächen sowie niedrigem Frischwasserverbrauch (z. B. Einkaufszentren, große Lagerhallen etc.) wird der getrennte Gebührenmaßstab in Summe zu einer Mehrbelastung führen.

Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt dürfen im Übrigen nicht über die Gebühren zur Beteiligung an den Kosten der Entwässerung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und der sonstigen gemeindlichen Gebäudeflächen herangezogen werden.

Was ist Grundlage und Maßstab für die neue Niederschlagsgebühr?

Die Quadratmeter abflusswirksamer Fläche.

Grundlage der Gebührenabrechnung für das Niederschlagswasser sind die Quadratmeter an befestigter und bebauter bzw. überbauter Grundstücksfläche, von der aus Niederschlagswasser leitungsgebunden oder auch nicht leitungsgebunden in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.

Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt, z. B. dann vor wenn von befestigten oder überbauten Flächen oberirdisch, aufgrund des Geländegefälles, Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (Beispiel: Eine zum Straßeneinlauf geneigte Einfahrt).

Diese Flächen sind einzubeziehen. Grundsätzlich gilt natürlich: Veranlagt werden nur Flächen, die auch tatsächlich in die öffentliche Abwasseranlage einleiten. Im Zweifel kann bei ergiebigen Regenfällen gut beobachtet werden, wohin eine befestigte Fläche wirklich entwässert.

Was genau bedeutet „abflusswirksame Fläche“?

Alle Flächen, die in den Kanal entwässern.

Als abflusswirksam gelten alle befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser über Rohre, durch Leitungen oder auch nicht leitungsgebunden in das öffentliche Kanalnetz der Stadt abgeleitet wird.

Als abflusswirksam gelten auch Dachflächen, von denen Niederschlagswasser in den öffentlichen Kanal gelangen kann. Flächen, von denen Niederschlagswasser nicht in den öffentlichen Kanal abgeleitet wird bzw. Flächen, auf denen das Niederschlagswasser vollständig versickert – wie z. B. häufig bei Terrassen, Gartenwegen, Dächern von Gartenhütten etc. – sind keine abflusswirksamen Flächen. Diese bleiben bei der Ermittlung der Niederschlagswassergebühr daher auch unberücksichtigt.

Was zählt zur öffentlichen Abwasseranlage?

Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von dem ABWASSERWERK DER STADT BRAKEL selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Regen- und Schmutzabwasser dienen.

Hierzu zählen z.B. Regen-, Schmutz- und Mischwasserleitungen und –kanäle, die Sonderbauwerke (Pumpwerke, Stauraumkanäle, Regenüberlauf- und Regenrückhaltebecken) sowie die Kläranlagen. Bachläufe, Vorfluter und in der Regel auch Straßenseitengräben gehören nicht zur öffentlichen Kanalisation.

Darf ich Flächen vom öffentlichen Abwasserkanalnetz abkoppeln?

Nein!

Grundsätzlich wird für Flächen, die bereits vor dem 01.01.2008 in rechtlich zulässiger Weise nicht in das öffentliche Kanalnetz entwässert haben, auch weiterhin kein Anschluss- und Benutzungszwang durchgesetzt. Für Flächen allerdings, die bereits zum 01.01.2008 in das öffentliche Kanalnetz entwässert haben, gilt der Anschluss- und Benutzungszwang bzw. die seit Mai 2005 geltende Überlassungspflicht für Niederschlagswasser nach dem Landeswassergesetz (LWG) weiterhin ausnahmslos. Eine Abkoppelung dieser Flächen ist grundsätzlich auch aus dem schutzwürdigen Interesse der Gemeinschaft der übrigen Gebührenzahler nicht erlaubt. Sofern dennoch die Abkopplung einer Grundstücksfläche vom öffentlichen Kanalnetz gewünscht wird, muss diese bei dem ABWASSERWERK DER STADT BRAKEL beantragt werden und kann von dieser auch nur im Ausnahmefall und aus besonderen Billigkeitserwägungen gestattet werden. Es reicht nicht, dass der Antrag mit dem Wunsch, eine Gebührenminderung herbeizuführen, begründet wird !

Muss der Gebührenzahler auch für die Straßen, Wege und Gebäude der Stadt zahlen?

Nein.

Die Stadt selbst wird für die entsprechend angeschlossenen Straßen- und Wegeflächen sowie für alle öffentlichen Plätze, Grundstücke und Gebäude (z. B. auch für Schulen, Sporthallen etc.) vom Abwasserwerk genauso zur Zahlung der Niederschlagsgebühr veranlagt wie alle anderen Bürgerinnen und Bürger auch. Die Bürgerinnen und Bürger dürfen und werden nicht über die Gebühr an den Kosten der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Flächen im Stadtgebiet beteiligt.

Gibt es bei der Niederschlagswassergebühr Ausnahmen für bestimmte Flächen?

Ja, für die teilversiegelten Flächen.

Als teilversiegelt gelten Flächen, die eine überwiegende Wasserdurchlässigkeit vorweisen oder eine nicht unerhebliche Rückhaltung von Niederschlagswasser in der Weise gewährleisten, dass das Niederschlagswasser nicht überwiegend in das öffentliche Kanalnetz einleitet, sondern überwiegend im Boden versickert und dem Grundwasser bzw. dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt wird. Welche Flächenarten hierunter fallen und in welcher Höhe diese berücksichtigt werden, ist noch im Rahmen der Satzung festzulegen.

Woher weiß ich, wohin die Teilflächen auf meinem Grundstück entwässern?

Durch Beobachtung.

Für die befestigten und teilversiegelten Grundstücksflächen lässt sich das – wenn Zweifel bestehen – bei ergiebigen und starken Regenereignissen leicht beobachten.

Woran erkenne ich, welche Dachflächen an die Kanalisation angeschlossen sind?

Aus den Entwässerungs- oder Bauplänen.

Informationen hierzu können Sie in Ihren Bauunterlagen finden. In schwierigen Fällen können Sie sich auch an Ihren Architekten oder an das ABWASSERWERK DER STADT BRAKEL wenden.

Macht es einen Unterschied, ob ich direkt oder indirekt in den Kanal einleite?

Nein.

Grundsätzlich sind alle Flächen, die an die Kanalisation (Niederschlags- oder Mischwasserkanalisation) angeschlossen sind, gebührenpflichtig. Dazu zählen alle bebauten, überbauten und befestigten Flächen, von denen direkt oder indirekt Niederschlagswasser in den Kanal gelangt. Unter direkt angeschlossenen Flächen versteht man alle Flächen mit einem eigenen Kanalanschluss über Rohre und Leitungen. Als indirekt angeschlossen gelten Flächen, von denen Niederschlagswasser offen (also ohne Leitungen, Rohre etc.) über andere Wege und/oder Flächen in z. B. einen Straßeneinlauf der Kanalisation gelangt.

Ist es ein Unterschied, ob mein Grundstück an einen Mischwasserkanal oder einen Regenwasserkanal angeschlossen ist?

Nein.

Entscheidend ist die Größe der angeschlossenen Flächen. Ob eine Fläche an einen Regenwasser- oder einen Mischwasserkanal angeschlossen ist, spielt keine Rolle.

Wird das Gefälle auf den Grundstücken irgendwie berücksichtigt?

Nein.

Der Erhebungsaufwand für Grundstücksgefälle und Fließgeschwindigkeiten wäre zu groß. Sie finden bei der Berechnung der Gebühren keine Berücksichtigung.

Wie gehen Dachflächen und Gartenhäuser in die Niederschlagswassergebühr ein?

Entscheidend ist der Abfluss in den Kanal.

Als Bemessungsgrundlage gelten grundsätzlich die bei der Überfliegung durch „Draufsicht“ bemessenen Dachflächen der Gebäude. Dazu gehören auch Dachüberstände und Vordächer. Ebenfalls einzurechnen sind die Dachflächen von Balkonen, Terrassen und sonstigen Anbauten, sofern diese an die Kanalisation angeschlossen sind. Auch die Dachflächen von an den Kanal angeschlossenen Nebengebäuden wie Schuppen, Gartenhäusern, Carports, Stallungen etc. werden bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr nur berücksichtigt, sofern diese an die Kanalisation angeschlossen sind.

Werden spätere Veränderungen der Grundstücksflächen berücksichtigt?

Ja.

Nach der Überfliegung und Erfassung der Daten im Frühjahr 2009 sind spätere und natürlich auch zukünftige Veränderungen an den gebührenrelevanten Flächen unmittelbar nach der Veränderung dem ABWASSERWERK DER STADT BRAKEL mitzuteilen. Diese werden dann entsprechend bei der Gebührenberechnung berücksichtigt. Anzuzeigen sind sowohl Flächenversiegelungen, Teilversiegelungen und Entsiegelungen. Über die Form der Mitteilung ist noch zu entscheiden.

Bin ich verpflichtet, den Auskunftsbogen auszufüllen und Auskünfte zu erteilen?

Ja, durch die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt.

Falls der Fragebogen nicht ausgefüllt zurückgegeben bzw. keine Auskünfte erteilt werden, wird und dürfen das ABWASSERWERK DER STADT BRAKEL die abflusswirksamen bebauten, überbauten und befestigten Flächen auf der Grundlage der Luftbildaufnahmen schätzen und die Gebühr auf der Grundlage der Schätzung festsetzen. Die Grundstückseigentümer sind zur Auskunft und Mitwirkung gemäß der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Brakel verpflichtet.

Das Niederschlagswasser ist doch sauber! Warum muss ich für die Beseitigung Gebühren bezahlen?

Hohe Kosten.

Die Kosten für die Ableitung von Niederschlagswasser sind deshalb so erheblich, weil der Zulauf von Niederschlagswasser sehr ungleichmäßig ist und ggf. erhebliche Schäden verursachen kann. Für Starkregenereignisse müssen deshalb ausreichend dimensionierte Kanäle und z. B. Regenrückhaltebecken zur Ableitung vorgehalten und finanziert werden.